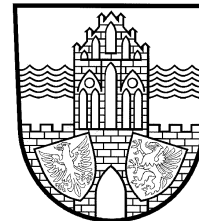


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

21. Jahrgang, Nr. 20 · Prenzlau, den 02. Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der 3. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 10.12.2014*
- Seite 3:** *4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsggebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes vom 27.05.2003*
- Seite 3:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER 3. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 10.12.2014

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) findet am Mittwoch, dem 10.12.2014, um 14:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes des Kreistages zur Wahrnehmung der Aufgaben
3. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 3.1 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 24.09.2014 - öffentlicher Teil
5. Informationen
6. Einwohnerfragestunde
7. Aktuelle Stunde
 - 7.1 Bericht des Landrates
 - 7.2 Aussprache zum Bericht
8. Anfragen aus dem Kreistag
 - 8.1 Anerkennung von Mietspiegeln bei der Höhe der Mietzuschüsse im Rahmen des Bezugs von ALG II AF/179/2014
 - 8.2 Anfrage zum geplanten Asylbewerberheim in der Uckermark AF/178/2014
 - 8.3 Anfrage zum Asylbewerberheim in Templin AF/190/2014
 - 8.4 Anfrage zur geplanten Notunterkunft für Asylbewerber in Angermünde AF/191/2014
 - 8.5 Anfrage zu Unterbringung von Asylbewerber in Wohnungen im Landkreis Uckermark AF/192/2014
 - 8.6 Asylbewerberheim in Prenzlau AF/194/2014
 - 8.7 Beratungsstellen und Projekte für Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis Uckermark AF/195/2014
9. Anträge an den Kreistag
 - 9.1 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages AN/188/2014

- 9.2 Benennung eines neuen Mitgliedes / neuer stellvertretender Mitglieder für die beratenden Ausschüsse des Kreistages
AN/181/2014
- 9.3 Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes des Kreisausschusses
AN/182/2014
- 9.4 Wahl eines neuen stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes und eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
AN/183/2014
- 9.5 Wahl eines neuen Mitgliedes und eines neuen stellvertretenden Mitglieds des Polizeibeirates bei der Polizeidirektion Ost
AN/184/2014
- 9.6 Wahl einer neuen stellvertretenden Regionalrätin für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
AN/185/2014
10. Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes und dessen Vertretung im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark
BV/175/2014
11. Bericht der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen
BR/172/2014
12. Bericht über die Tätigkeit des Integrationsbeauftragten für das Jahr 2014
BR/171/2014
13. Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 und des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2019
BV/155/2014
14. Bekanntgabe der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark
BR/164/2014
15. Berufung ehrenamtlicher Richter beim Bundessozialgericht
BV/186/2014
16. Integrationsleitbild für den Landkreis Uckermark
BV/170/2014
17. Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)
BV/116/2014
18. Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2015/2016
BV/159/2014
19. Kooperationsvereinbarung zum GRW-Regionalbudget 2015 - 2017
BV/176/2014
20. Jugendförderplan 2014 - 2017 des Landkreises Uckermark
BV/145/2014
21. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Uckermark 2015 - 2019
BV/163/2014
22. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (6. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
BV/156/2014
23. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im I. und III. Quartal 2014
BR/157/2014
24. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2013
BR/161/2014
25. Genehmigung der Eilentscheidung zur Aufstockung des Stellenplanes 2014 um 2,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Sozialamt im Produkt 31310 (Leistungen gem. Asylbewerberleistungsgesetz) sowie zur Einrichtung dieser Stellen in den Stellenplänen 2015 und 2016.
BV/187/2014

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages am 24.09.2014 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen aus dem Kreistag
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 28.11.2014

Im Benehmen:

gez. Wolfgang Seyfried

gez. Dietmar Schulze
Landrat

4. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE LEITUNGSGEBUNDENE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES VOM 27.05.2003

Aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes in ihrer Sitzung am **19.11.2014** folgende **4. Änderungssatzung** zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes – NUWA – vom 27.05.2003:

Der **§ 4, Punkt 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die **Verbrauchsgebühr** beträgt **4,04 € je Kubikmeter** Schmutzwasser.

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Prenzlau, den 20.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **19.11.2014** die nachfolgenden

Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)
3. Widerrufsbelehrung
4. Begriffsbestimmungen
5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
6. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)
7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)
14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)
17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)
19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)
20. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)
21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
23. Umsatzsteuer
24. Datenschutz
25. Schlussbestimmungen
26. Inkrafttreten

Anlage 1

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 1.3 Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
- 2.2 Der NUWA bietet dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer bzw. Kunde), nach Prüfung des Antrages, den Abschluss eines privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages an. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 2.3 Der NUWA ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Bezahlung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.
- 2.4 Bei der Versorgung von Wohnungseigentum gilt das Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages den jeweiligen Wohnungseigentümern in Ihrer Gesamtheit, wenn Wasser nur über einen Anschluss zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.6 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Der NUWA kann verlangen, dass jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhält und dementsprechende Verträge anbietet.

- 2.7 Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

3. Widerrufsbelehrung

- 3.1 Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde den NUWA, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau (Tel: 03984/853-550, Fax: 03984/853-599, Email: info@nuwa.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 3.2 Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der NUWA ihm alle Zahlungen, die er von Ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von dem NUWA angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei dem NUWA eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der NUWA dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
- 3.3 Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem NUWA einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den NUWA von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

4. Begriffsbestimmungen

- 4.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
- 4.2 Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
- 4.3 Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
- 4.4 Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
- 4.5 Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 4.6 Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung ist der Wasser- und Gartenwasserzähler, diese sind in Wasserzähleranlagen zu montieren.
- 4.7 Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR-Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage befindet sich, ausgenommen der Hauptabsperrvorrichtung und dem Wasserzähler, im Eigentum des Kunden.
- 4.8 Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 4.9 Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch den NUWA bereitzustellen und von ihm bzw. von seinen Bevollmächtigten abzunehmen und zu verplomben. Der Gartenwasserzähler ist Bestand-

teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und ist neben den vorhandenen Wasserzähler in den Grundstücksanschluss einzubauen, Ventil- oder Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.

- 4.10 Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrereinrichtung mit Rückflußverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß 3.8.
- 4.11 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

5. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

6. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

7. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 7.1 Der NUWA berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 7.2 Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
- 7.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu Gunsten des NUWA eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 7.4 Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.
- 7.5 In besonderen Fällen behält sich der NUWA vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

8. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

9. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 9.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
- 9.2 Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer 9 ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht

- 9.3 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des NUWA) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze.
Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- 9.4 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem NUWA die Kosten zu erstatten
- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
 - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 9.5 Der NUWA hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 9.6 Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 9.7 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.8 Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 9.9 Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.10 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 9.11 Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
- 9.12 Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

10. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

- 10.1 Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der NUWA kann in diesem Falle verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in Straßennähe anbringt.
Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 10.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze

das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

- 10.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 10.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

11. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

- 11.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 11.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.
- 11.3 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom NUWA zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
- 11.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 11.5 Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR-Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
- 11.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

12. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 12.1 Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist beim NUWA zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
- 12.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der NUWA die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Der NUWA kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an den NUWA abhängig machen.

13. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des NUWA. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung kostenpflichtig.

14. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 14.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Ein-

richtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer 13.1 genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.
- 14.3 Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

15. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 15.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 15.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- 15.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
- 15.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

16. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)

- 16.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 16.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.
- 16.3 Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- 16.4 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 16.5 Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

- 16.6 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.
- 16.7. Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

17. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 17.1 Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig.
Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 17.2 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

18. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

19. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 19.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der NUWA Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 19.2 Der NUWA kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen NUWA und Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 19.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Sonderkunden können durch den NUWA vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 19.4 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 19.5 Der NUWA behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

20. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

- 20.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den vom NUWA festgelegten Terminen fällig.
- 20.2 Muss der NUWA wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der NUWA berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 20.3 Die Erstattung der Kosten für die versuchte/ erfolgte Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt durch den Kunden entsprechend der Berechnungen nach Anlage 1 der Ergänzenden Bestimmungen.

20.4 Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den NUWA zurückgegeben werden.

21. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

22. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

22.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

22.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

22.3 Der NUWA kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

23. Umsatzsteuer

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, sind in Anlage 1 dieser Ergänzenden Bedingungen neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben. Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den Netto-Entgelten, zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7 % und 19 %.

24. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

25. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

26. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV inkl. Anlage 1 treten zum **01.01.2015** in Kraft.

Prenzlau, den 20.11.2014

gez. Hendrik Sommer
Verbandsvorsteher

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an den Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband zurück.

Widerruf

An

Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
 Freyschmidtstraße 20
 17291 Prenzlau

Tel: 03984/853-550
 Fax: 03984/853-599
 info@nuwa.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Vorname, Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

(*) Unzutreffendes streichen

Unterschrift des/der Verbraucher(s) _____
 Datum/Unterschrift (nur bei Mitteilung auf Papier)

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

(Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **19.11.2014** das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)
6. Messung (§ 18 AVBWasserV)
7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)
8. Änderungen
9. Inkrafttreten
10. Kundenberatungszeiten

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.

- 1.2 Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

<u>Q_n m³/h</u>	<u>DN</u>	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
ab 150,0	150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Die Höhe des **Grundpreises** für den Gartenwasserzähler wird in der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes geregelt.

- 1.3 Der **Arbeitspreis** wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt netto 1,33 €/m³, **brutto 1,42 €/m³**.
- 1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** vereinbart werden.
- 1.5 Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Allgemeine Bestimmungen

Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung), in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer ist für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk verantwortlich. Dabei sind die technischen Vorgaben des NUWA zwingend einzuhalten.
- 3.2 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 10 m inklusive der Erdarbeiten	1.252,71 €	1.340,40 €
über 10 m Leitungslänge inklusive Erdarbeiten je weiteren lfd. m	46,02 €	49,24 €
Rabatt für Eigenleistung (Erdarbeiten) je lfd. m *		30,00 €

* Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind nicht möglich.

- 3.3 Bestandteile der Netzanschlusspauschale sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteilanlage, die Verlegung der Anschlussleitung bis 10 m einschließlich der dafür erforderlichen Erdarbeiten, die Lieferung und Montage der Wasserzähleranlage und die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die vorübergehende Inbetriebnahme (Wasser für die Bauphase), das Aufbrechen und Schließen von Oberflächenbefestigungen, Durchörterun-

gen und Kernbohrungen sowie die erforderlichen Genehmigungen und Nachweise werden gesondert ausgewiesen und entsprechend dem jeweiligen Aufwand zusätzlich abgerechnet.

- 3.4 Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 und zeitlich befristete Anschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.4 Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung

- 4.1 Die Kosten der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße bis Qn 10 m³/h netto 105,00 €, **brutto 112,35 €** und größer Qn 10 m³/h netto 192,50 €, **brutto 205,98 €** berechnet.
- 4.2 Für die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV und die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser gem. § 33 AVBWasserV entstehen entsprechend den Zählergrößen folgende Kosten:

Zählergröße	-netto-	-brutto-
bis Qn 10 m ³ /h	105,00 €	105,00 €
größer Qn 10 m ³ /h	192,50 €	192,50 €

- 4.3 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage außerhalb der regulären Geschäftszeit kann ein Zuschlag von 25,00 € netto, **26,75 € brutto** erhoben werden.
Geschäftszeiten:
Mo - Do : 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr
Fr: 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5. Messung

Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder Frost und Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h mit netto 135,61 €, **brutto 145,10 €** und größer Qn 10 m³/h nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6. Vergebliche Anfahrt

Für eine vom Kunden zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Leistungserbringung gem. 3. – 5., kann der NUWA 67,50 € netto, **72,23 € brutto** berechnen.

7. Zahlungsverzug

Die Mahngebühren betragen je erste schriftliche Mahnung pauschal **5,00 €** und je zweite schriftliche Mahnung/ Sperrandrohung **7,50 €**. Für Rücklastschriften werden **6,00 €** (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) berechnet.

8. Änderungen

- 8.1 Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.
- 8.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau